

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind: Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie, Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom

1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für den Leiter bzw. Direktor des Betriebes, den Hauptbuchhalter, den Handels- und Planungsleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämiiierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, Jubiläen, Hochzeiten und Geburten, für Studienbeihilfen u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen für Schulungszwecke handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.⁶⁷

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Handelsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung des Handels, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Zuschüsse für den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Investitionen (Einzelschaffungen und Objekte) sowie Generalreparaturen über 10 TDM aus Mitteln des Direktorfonds bedürfen der Einwilligung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 10

Im zentralgeleiteten volkseigenen Handel erhalten die Arbeiter (im Einzelhandel auch das Verkaufspersonal) mindestens soviel Prozente des für Prämien verwendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter (im Einzelhandel auch des Verkaufspersonals) an der Lohnsumme der insgesamt Beschäftigten entspricht.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 11

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an den zentralen Fonds II der übergeordneten Verwaltung erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung von den übergeordneten Verwaltungsstellen an die Betriebe zurückzuüberweisen.

§ 12

Die nicht verbrauchten Bestände des Fonds I und II sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das neue Jahr zu übertragen. Die Verwendung der Bestände aus dem Fonds I hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen. Die übernommenen Bestände aus dem Fonds II sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Handelsbedingungen zu verwenden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 13

Für die richtige Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die vorliegende Durchführungsbestimmung gilt nicht für das Volkseigene Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel VEH DIA, für das Deutsche Kontor für Seefrachten, den VEB Deutrans und das Leipziger Messeamt. Für diese Institutionen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine besondere Anordnung über die Bildung des Direktorfonds im Sinne der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 sowie dieser Durchführungsbestimmung.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers